



Kath. Dorfhelferinnen
& Betriebshelfer
in Bayern GmbH

Ihr Ansprechpartner:
Marille Wimmer
Tel. (0871) 965 54-26
Fax. (0871) 965 54-10
E-Mail:
marille.wimmer@vdbh-
gmbh.de

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Lakechallenge Bayern
Manfred Kager
Pfalzstraße 34
86343 Königsbrunn

Betrag der Zuwendung – in Ziffern- EUR 500	-in Buchstaben- --fünfhundert----	Tag der Zuwendung 05.05.2021
---	--------------------------------------	---------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen **Förderung der Wohlfahrtspflege** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts **Landshut, St.Nr. 132/147/00047** vom **19. März 2019** für den letzten Veranlagungszeitraum **2017** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach den §§ 51,59,60 und 61 AO wurde vom St.Nr. mit Bescheid vom nach §60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

Förderung der Wohlfahrtspflege

verwendet wird

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Landshut, 20.05.2021

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach §60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

